

Allgemeine Bekanntmachungen

Baselbieter Rheinhäfen, Öffentliche Begehbarkeit des Bermenweges

Der Bermenweg im Gebiet der Schweizerischen Rheinhäfen in den Gemeinden Birsfelden und Muttenz

- a. ist als Fussweg für die Öffentlichkeit unter Beachtung der Hafendarbeiten offenzuhalten. Temporäre Schliessung durch die Schweizerischen Rheinhäfen bleiben während der Umladung von sehr gefährlichen Gütern, wie dies schon bisher der Fall war, vorbehalten.
- b. wird aus Sicherheitsgründen mit einem Velofahrverbot belegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Landeskanzlei

Erteilung Anwaltpatent

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft hat mit Beschluss vom 03. Juni 2021

- Herrn M Law Raphael Yorrick Alexander Mächler
- Frau M Law Helena Meyer
- Frau M.A. HSG Noémie Schär
- Frau M.A. HSG Melanie Sandra Bernadette von Rickenbach

und mit Beschluss vom 04. Juni 2021

- Frau M Law Yeliz Demir
- Frau M Law Regula Glur
- Herrn M Law Nicolas Elias Jakob Hänggi
- Herrn M Law Samuel Andrea Mätzler
- Frau M Law Melissa Traber
- Frau M Law Maria Pia del Valle Tribelhorn
- Frau M Law Natascha-Livinia von Sury d'Aspremont
- Herrn Dr. iur. HSG Linus Andrin Zweifel

aufgrund bestandener Prüfung das basellandschaftliche Anwaltpatent erteilt.
Anwaltsaufsichtskommission

Gastwirtschaftsgesuch

Langenbruck: Markus Nussbaumer, Postgässli 2, 4438 Langenbruck, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Saisonbetrieb mit Alkoholausschank beim Chilchzimmersattel, 4438 Langenbruck, mit 12 Aussenplätzen. Einsprachen sind bis 12. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.

Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gastwirtschaftsgesuch

Laufen: Ali Simsek, Bodenweg 2, 4226 Breitenbach, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Imbiss / TakeAway / Restaurant mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Röschenzstrasse 10, 4242 Laufen, mit 10 Innen- und 6 Aussenplätzen. Einsprachen sind bis 12. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.

Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gemeinde Gelterkinden

Verfügungsmittteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden erlässt gegen **Ibraimi Lulverim** – ehemals Rössligasse 1, 4460 Gelterkinden – die vorliegende Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister. Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gelterkinden erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Stiftung für tierärztliche Betreuung von Findeltieren, c/o Kleintierpraxis Uehlinger AG, Reinacherstrasse 20, 4142 Münchenstein**
2. Auflösungsbeschluss durch: Zirkulationsbeschluss des Stiftungsrates vom 10. Mai 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 31. Mai 2021.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 2. Publikation.

Veranstaltungsbewilligung im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **Baselbieter Bike Challenge 2021 mit ca. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Samstag, 21. August 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Arboldswil, Arlesheim, Bubendorf, Bretzwil, Frenkendorf, Lauwil, Liestal, Lupsingen, Muttenz, Münchenstein, Pratteln, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen**, sowie Gemeinden im Kanton Solothurn mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

Veranstaltungsbewilligung im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung der **45. Internationale Volkswanderung mit ca. 300-400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Samstag, 02. Oktober und Sonntag, 03. Oktober 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden Anwil und Rothenfluh mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

Biel-Benken, Grenzweg nördlicher Abschnitt: Verbot für Motorwagen und Motorräder, Ergänzung: «Landwirtschaft sowie Anwohnende Grenzweg gestattet»

Biel-Benken, beide Einmündungen der Bruckackerstrasse in die Chillmattenstrasse: Aufhebung des Entscheides des Gemeinderates vom 10.03.1981: Signalisations- und Markierungsänderung: Aufhebung von zwei Stopstrassen bei den beiden Einmündungen Bruckackerstrasse

Muttenz, Lutzertstrasse (Gemeindestrasse) aufheben von 2 Blauen Zonen Parkplätzen anstelle von 2 Parkplätzen E-Ladestationen, Parkieren verboten 2.50 mit Zusatz 4.18, Parkieren mit Parkscheibe während des Ladevorgang von 08.00-19.00 Uhr max. 3 Std. Parkieren gestattet 4.17 von 19.00-08.00 Uhr während des Ladevorgang.

Muttenz, Jakob Eglin-Strasse (Gemeindestrasse) aufheben von 2 Gebührenpflichtigen Parkplätzen anstelle von 2 E-Ladestationen, Parkieren verboten 2.50 mit Zusatz 4.18, Parkieren mit Parkscheibe während des Ladevorgang von 08.00-19.00 Uhr max. 3 Std. Parkieren gestattet 4.17 von 19.00-08.00 Uhr während des Ladevorgang.

Muttenz, Hauptstrasse 2 (Gemeindestrasse) aufheben von 2 Blauen Zonen Parkplätzen anstelle von 2 Parkplätzen E-Ladestationen, Parkieren verboten 2.50 mit Zusatz 4.18, Parkieren mit Parkscheibe während des Ladevorgang von 08.00-

19.00 Uhr max. 3 Std. Parkieren gestattet 4.17 von 19.00-08.00 Uhr während des Ladevorgang.

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.